

Benutzungs- und Entgeltordnung für städtisches Inventar vom 15. Dezember 2022

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Städtisches Inventar nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann von privaten und öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen entliehen werden.
- 2) Bei minderjährigen Entleihern ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 2 Nutzungsumfang

- 1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Kempen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag in Schriftform geregelt. Diese Benutzungs- und die von der Stadt Kempen erlassene Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung werden Bestandteil des Vertrages.
- 2) Die Weitergabe entliehenen Inventars an Dritte ist unzulässig.
- 3) Den Transport des entliehenen Inventars zum Benutzungsort und zurück hat der Entleiher auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

§ 3 Entleihdauer

Die Entleihzeit beträgt in der Regel 3 Tage. Eine längere Entleihzeit ist im Einzelfall möglich, sofern anderen Entleihern dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 4 Ordnung

Das entliehene Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Es ist in einem ordnungsgemäßen und geordneten Zustand zurückzugeben.

§ 5 Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden, für die ihn oder seine verantwortlichen Helfer

oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer danach nicht haftet, hat er die Stadt Kempen bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegen Besucher, zu unterstützen.

§ 6 Entgelt

- 1) Für die Ausleihe städtischen Inventars werden Entgelte gemäß anliegender Entgeltregelung erhoben (Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung).
- 2) Bei gemeinnützigen Einrichtungen oder förderungswürdigen Institutionen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Die Ausleihgebühren unterliegen der verwaltungsinternen Verrechnung.
- 3) Das Entgelt für die Ausleihen wird mit Zustellung der Rechnung fällig. Im Einzelfall kann die Entleihe von einer Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag abhängig gemacht werden.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von der Benutzungs- und Entgeltordnung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung können den Ausschluss von jeglicher weiteren Ausleihe zur Folge haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das städtische Inventar der Stadt Kempen

Entgeltregelung

Für die Ausleihe des Inventars werden folgende Entgelte berechnet:

Entgeltregelung für Inventarausleihe

<u>Gegenstand</u>	<u>Nur Selbstabholung</u>
Sperrgitter	18,00 € ab 10 Stück: 12,-- €
Absperrschranken, unbeleuchtet	24,00 €
Absperrschranken, beleuchtet	30,00 €
Sicherheitsbaken	24,00 €
Verkehrsschilder mit Aufstellvorrichtung	24,00 €